

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der  
CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/9048, 17/10126, 17/10172 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss zu informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.“

2. § 5 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei das Verlangen einer Anhörung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses oder von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.“

Berlin, den 29. Juni 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

#### **Begründung**

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages knüpft bestimmte Minderheitenrechte an ein Quorum von einem Viertel. Die Koalitionsmehrheit will solche Rechte nunmehr mit einer zusätzlichen Hürde (Unterstützung durch zwei Fraktionen im Ausschuss) behindern. Hinzuweisen ist dabei zunächst darauf, dass die von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagene dauerhafte Regelung im Gesetz sich dabei in Zukunft als völlig unpraktikabel erweisen könnte; etwa wenn es nur eine Oppositionsfraktion geben sollte. Darüber hinaus

wird der Sinngehalt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (2 BvE 8/11) vollständig verkannt. Gesichert werden müssen die Mitwirkungsrechte aller Mitglieder des Deutschen Bundestages. Dies kann nur dadurch abgesichert werden, dass die Minderheitenrechte ausgeweitet (und nicht begrenzt werden). Deshalb ist es geboten, die geregelten Minderheitenrechte sowohl einem Viertel der Abgeordneten als auch zwei Fraktionen im Ausschuss zu gewähren.